



# STATUTEN

## KAPITEL 1 NAME, RECHTSSTELLUNG UND SITZ

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Beuroner Jakobspilger-Gemeinschaft.
- 1.2 Die Beuroner Jakobspilger-Gemeinschaft ist gemäß can. 299 § 3 CIC/1983 ein von der kirchlichen Autorität anerkannter privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt trotz der in can. 321 zugestandenen Autonomie der Vigilanz seitens des zuständigen Oberhirten nach Maßgabe can. 305. Der Verein hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nichteingetragenen Vereins.
- 1.3 Sitz der Beuroner Jakobspilger-Gemeinschaft ist Beuron. Im Falle angemessener Gründe kann durch die Mitgliederversammlung auch ein anderer Ort im Gebiet der Erzdiözese Freiburg bestimmt werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## KAPITEL II ZIELE UND AUFGABEN (ZWECK)

Die Beuroner Jakobspilger-Gemeinschaft steht in den Traditionen der Jakobsbruderschaften und der benediktinischen Spiritualität. Diese Prägung findet insbesondere in den Pilgerregeln ihren Ausdruck.

### 2.1 Pilgerregeln der Gemeinschaft

Zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele orientieren sich die Mitglieder an folgenden Pilgerregeln:

- Folge dem Sternenweg (=Jakobsweg)
- Bete oder meditiere
- Sei aufmerksam (gemäß der Regula Benedicti, Prolog)
- Bleibe ehrlich
- Trete freundlich auf
- Zeige Hilfsbereitschaft und Dankbarkeit
- Besuche Gotteshäuser
- Achte die kulturellen Schätze

### 2.2 Aufgaben der Gemeinschaft

Hauptaufgabe der Gemeinschaft ist die Pflege und Förderung von Geist und Kultur des gläubigen Pilgers als Form der Suche nach Gott und Frieden. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Die Wahrung und Pflege der Verbundenheit in der Gemeinschaft und der Solidarität mit allen Pilgern durch regelmäßiges Gebet oder Meditation.
- Die Beratung und Unterstützung von Pilgern bei allen Fragen der Planung und Durchführung von Pilgerreisen auf der „Via Beuronensis“ (Beuroner Jakobsweg, Hohenzollerischer Jakobsweg, Hegauer Jakobsweg und Linzgauer Jakobsweg).
- Die Herausgabe der Pilgerausweise als kirchliches Empfehlungsschreiben und Mitgliederausweis der Beuroner Jakobspilger-Gemeinschaft.
- Die Wartung der Jakobuswege zwischen Tübingen und Konstanz auf der Via Beuronensis.
- Bekanntmachung und Reflexion des Pilgers durch Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Pilgertage o.ä.), Publikationen oder andere geeignete Instrumente der sozialen Kommunikation.
- Bewerbung von Spendenvorhaben für Kunstwerke, Schautafeln u.ä. oder andere Engagements, welche die Tradition des Pilgers angemessen zu pflegen helfen.

### 2.3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **KAPITEL III MITGLIEDSCHAFT / BEITRAG**

3.1 Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht konfessionsgebunden. Jedes Mitglied ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung der Pilgerregeln und dem Erwerb eines Pilgerausweises bei der Beuroner Jakobspilger-Gemeinschaft.

3.2 Die Mitglieder werden gebeten, die Aufgaben der Gemeinschaft durch Spenden zu unterstützen. Mitgliedsbeiträge können bei Bedarf erhoben werden.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung des austretenden Mitglieds, durch Ausschluss oder Tod. Ein Ausschluss ist insbesondere nach gravierenden Verfehlungen gegen kirchliches Recht und die Pilgerregeln möglich.

## **KAPITEL IV ORGANE UND LEITUNG**

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem geistlichen Beirat.

### 4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorsitzenden entgegen zu nehmen,
- den Vorsitzenden zu entlasten,
- alle sieben Jahre den Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen,
- den stellvertretenden Vorsitzenden auf bindenden Vorschlag des Vorsitzenden zu wählen,
- den Bedarf und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen festzusetzen,
- die Annahme und Änderungen der Statuten mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen, - davon unberührt bleiben die in 2.1 formulierten Pilgerregeln,
- die Verlegung des Vereins-Sitzes.

4.1.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende lädt hierzu mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich dazu ein.

4.1.3 Jedes Mitglied ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Soweit Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Weitere Versammlungen der Mitglieder dienen der Kontaktpflege, dem Erfahrungsaustausch und sonstigen Anliegen der Gemeinschaft. Sie können von einzelnen Mitgliedern einberufen werden und werden dem Vorsitzenden angezeigt. Diese Versammlungen sind nicht beschlussfähig.

#### 4.2 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Beuroner Jakobspilger-Gemeinschaft. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Amtsperiode beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

##### 4.2.1 Dem Vorsitzenden obliegt:

- am Ende seiner Amtszeit zur ordentlichen bzw. während der Amtszeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen,
- die Tagesordnung festzulegen,
- einen Wahlmodus vorzuschlagen,
- den Verein in allen rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten nach innen und außen sowie gerichtlich zu vertreten,
- den stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder bindend zur Wahl vorzuschlagen
- den geistlichen Beirat zu bestellen,
- für die Dauer seiner Amtszeit weitere Ämter einzurichten und Personen zur Erledigung der Aufgaben zu ernennen,
- sich in wichtigen und wesentlichen Fragen des Vereins von seinen Mitgliedern und fachkompetenten Personen beraten zu lassen,
- nach Beratung über den Ausschluss eines Mitgliedes zu befinden.

4.2.2 Der Vorsitzende ist zeichnungsberechtigt für alle Konten und Vermögensvorgänge des Vereins. Er verwaltet sämtliche Konten und Passwörter und führt die Geschäfte.

4.2.3 Mit dem Ende seiner Amtszeit enden auch die Tätigkeiten und Vollmachten für den stellvertretenden Vorsitzenden, den geistlichen Beirat und sämtlicher von ihm zu Ämtern und Aufgaben berufenen Personen.

#### 4.3 Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende ist in allen Fragen der Gemeinschaft dem Vorsitzenden unterstellt und unterstützt ihn maßgeblich bei der Bewältigung seiner Aufgaben. In Absprache mit dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung, vertritt er die Gemeinschaft und den Vorsitzenden nach innen und außen bei allen dafür infrage kommenden Anlässen und Notwendigkeiten. Er ist ebenfalls zeichnungsberechtigt für sämtliche Konten und Vermögensvorgänge des Vereins. Um sich der Legitimation durch die Mitglieder zu versichern, wird er vom Vorsitzenden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl verbindlich vorgeschlagen.

#### 4.4 Der geistliche Beirat

Der geistliche Beirat steht der Leitung und den Mitgliedern in seelsorgerlichen und spirituellen Fragen zur Seite. Er wird vom Vorsitzenden ernannt. Er ist Ordenspriester oder Priester der Erzdiözese Freiburg bzw. der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Soweit es sich um einen Diözesanpriester handelt, bedarf seine Ernennung der Genehmigung des jeweiligen Diözesanbischofs.

## **KAPITEL V AUFLÖSUNG DES VEREINS UND MITTEILUNGSPFLICHTEN**

5.1 Die Beuroner Jakobspilger-Gemeinschaft erlischt durch Selbstauflösung gemäß Beschluss einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder nach dreimaliger erfolgloser Wahl eines neuen Vorsitzenden.

5.2 Die Abwicklung obliegt dem bis dahin amtierenden Vorsitzenden.

5.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Erzabtei St. Martin in Beuron zu.

5.4 Die Satzung, zukünftige Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen der Genehmigungen durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.